

Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW

Kommt mit!

Zugangsbarrieren zu Jugendarbeit und Ferienfreizeiten für geflüchtete Kinder und Jugendliche abbauen

Nach Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention sind die Vertragsstaaten der UN wie Deutschland aufgefordert, das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben sowie auf Spiel, Erholung und Freizeitbeschäftigung zu fördern. Die Realität sieht leider oft anders aus.

Gerade nach oft traumatisierenden Fluchterfahrungen ist das Recht auf Spiel, Erholung und Freizeitbeschäftigung wichtiger denn je. Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit in NRW leisten dazu einen wichtigen Beitrag und bemühen sich vielerorts, geflüchteten jungen Menschen eine Teilhabe am kulturellen Leben einschließlich Fahrten ins In- und Ausland zu ermöglichen. Ihre Arbeit wird jedoch häufig von asylrechtlichen Regelungen erschwert.

Die Residenzpflicht für Ausländer bzw. geflüchtete junge Menschen in Kommunen mit einer Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens kann nach § 58 AsylG gelockert werden. Die Residenzpflicht verbietet auch kurzfristige Reisen über den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung - oft nur eine Kommune oder ein Landkreis - hinaus, sofern nicht vorher eine Erlaubnis erteilt wurde. Das Verlassen des erlaubten Bereichs ist im Rahmen einer Ermessensentscheidung der Behörden möglich.

Die „Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW“ ermuntert die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich, geflüchtete Kinder und Jugendliche in den Kommunen aufzusuchen, in ihre Aktivitäten einzubeziehen und so eine Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben zu ermöglichen. Die Aktionsgemeinschaft fordert alle kommunalen Ausländerbehörden auf, im Rahmen einer Ermessensentscheidung die Erlaubnis zu erteilen, an einer Fahrt ins Ausland teilzunehmen.

Die „Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW“ wird sich weiter dafür einsetzen, dass Angebote für geflüchtete Kinder in Kommunen - wie für alle jungen Menschen - auch außerhalb des erlaubten Aufenthaltsbereiches möglich sind und nicht am ausländerrechtlichen Status scheitern. Die Aktionsgemeinschaft bedauert es, dass wegen ggf. fehlender Identitätsklärung Menschen mit einer Duldung von Reisen ins Ausland ausgeschlossen sind, da die Duldung mit der Ausreise erlischt und die Wiedereinreise nicht erlaubt ist. Die Aktionsgemeinschaft fordert die Ausländerbehörden auf, durch die Erteilung kurzfristiger Aufenthaltserlaubnisse, die eine Wiedereinreise erlauben, auch hier eine Auslandsreise zu ermöglichen. Eine Ausländerbehörde kann für eine Auslandsreise in den Ferien für eine Person mit Duldung eine kurzfristige Aufenthaltserlaubnis ausstellen im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 25 Abs. 4 AufenthG, wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe.

Die „Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW“ fordert die Anwendung der UN-Kinderrechte für alle Kinder, egal woher sie kommen, wo sie leben, egal welchen Status und welchen sozioökonomischen Hintergrund sie haben.

Die Aktionsgemeinschaft dankt allen haupt- und ehrenamtlich Engagierten für die Zeit und Energie, die sie in die Integration von jungen geflüchteten Menschen investieren, und für die geschenkte Teilhabe und Freude, die sie jungen geflüchteten Menschen damit geben.

April 2018

c/o
Katholische Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.
Ilka Brambrink
Schillerstr. 44a
48155 Münster
Telefon 0251 54027
Telefax 0251 518609
ilka.brambrink@thema-jugend.de
www.thema-jugend.de

Die Mitgliedsorganisationen:

Arbeitsgemeinschaft der
evangelischen Jugend in NRW

Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW

Bund der Deutschen
Katholischen Jugend NRW e.V.

Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband NRW e.V.

Diözesancaritasverbände in NRW

Jugendliche ohne Grenzen NRW (JOG)

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft
Jugendsozialarbeit NRW

Landesjugendring
Nordrhein-Westfalen e.V.

Paritätisches Jugendwerk NRW

